

Ausfertigung

Eingegangen

1 2. DEZ. 2005

**Bepi Uletilovic
Rechtsanwalt**



Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Wedding

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 21a C 176/05

verkündet am : 08.12.2005

In dem Rechtsstreit

■■■■■, Justizangestellte

■■■■■

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,
Wulfstraße 14, 12165 Berlin,-

g e g e n

■■■■■

Beklagten,

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 21a,
in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2005
durch den Richter am Amtsgericht ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08. April 2005 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger verkaufte an den Beklagten einen Friseurladen gemäß Kaufvertrag vom 23. März 2005 zum Preise von 9.000,00 €. Er zahlte hierauf 8.000,00 €. Die Restzahlung von 1.000,00 € sollte innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen. Die Übergabe des Friseurladens fand am 26. März 2005 statt.

Mit der Klage begehrt der Kläger Zahlung des Kaufpreises von 1.000,00 €.

Der Kläger beantragt,

wie im Urteilstenor Ziffer 1) erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Obwohl er den Friseurladen mit Inventar gekauft habe, hätten die aus der Liste ersichtlichen Gegenstände bei Übergabe des Friseurladens am 26. März 2005 gefehlt. Er habe dies sofort dem Kläger gegenüber gerügt, der versprochen habe, die entwendeten Gegenstände wieder zurückzuführen. Der zum Friseurladen gehörende Telefonanschluss sei für eingehende Gespräche durch den Kläger gesperrt worden, sodass die Kunden den Laden nicht telefonisch erreichen und ihm dadurch ein erheblicher Schaden entstanden sei. Außerdem habe ihn der Kläger gezwungen, seine Telefonkosten aus dem Monat März 2005 zu zahlen, da er die Information bekommen habe, dass er den Vertrag mit der Telekom kündigen könne und er die Rufnummer für seinen Friseurladen dann nicht mehr bekommen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises von 1.000,00 € aufgrund des Kaufvertrages vom 23. März 2005 gemäß § 433 Abs. 2 BGB zu.

Es ist unstreitig, dass der Beklagte den restlichen Kaufpreis von 1.000,00 € nicht gezahlt hat.

Der Beklagte kann seine Inanspruchnahme nicht mit dem Argument leugnen, der Kläger habe diverse Gegenstände entwendet.

Grundsätzlich könnte der Beklagte sich zwar auf ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320, 439 Abs. 1 BGB berufen, wenn der Kläger den Friseurladen nicht mit dem im Kaufvertrag versprochenen Inventar und Ausstattung am 26. März 2005 übergeben hätte. Hierzu wäre jedoch erforderlich gewesen, dass der Beklagte im Einzelnen erläutert, welche Gegenstände bei Übergabe gefehlt haben. Der Beklagte hat jedoch die fehlenden Gegenstände nicht hinreichend bezeichnet. Zwar hat der Beklagte eine Liste überreicht. Schon in der mündlichen Verhandlung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Liste nicht ausreichend sei. So kann das Gericht mit Majiet-Farben Nr. 10 ½ ebenso wenig anfangen wie mit „4,45“. Das Gericht hat den Beklagten nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern auch in der gerichtlichen Auflage aufgefordert, schriftlich zu erläutern, welche einzelnen Gegenstände gegenüber welchem früheren Zeitpunkt fehlten und die in der Liste aufgeführten Gegenstände zu erläutern und näher zu bezeichnen. Wenn der Beklagte in diesem Zusammenhang erläutert, dass es sich vor allem um hochwertige Kosmetika wie Tönungen, Haarfarben und dazugehörige Chemikalien sowie Friseurgeräte handele, so ist das keine Erläuterung, sondern nur eine pauschale Umschreibung des Inhaltes der unzureichenden Liste. Eine Erläuterung wäre auch deswegen so wichtig gewesen, weil der Beklagte letztlich Zahlung Zug um Zug gegen Herausgabe der nach seiner Behauptung entwendeten Gegenstände verlangt. Die Gegenstände müssten daher mit in den Tenor aufgenommen werden. Es bleibt aber zum Beispiel völlig unklar, ob etwa die Majiet-Farbe Nr. 10 ½ von einem bestimmten Hersteller stammt, welche Verpackungsgröße vorhanden war oder ob hiervon ein oder mehrere Gegenstände fehlten. Selbst die drei Föhne und Haarschneidermaschinen sind nicht hinreichend erläutert, weil unklar bleibt, von welcher Firma z. B. die Föhne sind.

Der Beklagte kann sich der Inanspruchnahme nicht mit dem Argument entziehen, der Kläger habe den Telefonanschluss für eingehende Kunden gesperrt und ihm einen erheblichen Schaden zugefügt. Ein solcher Schadensersatzanspruch gemäß § 280 BGB hat der Beklagte nicht erläutert. Es fehlt schon an einer Darlegung in welchem Zeitraum der Kläger den Telefonanschluss für eingehende Anrufe gesperrt haben soll und an einem Beweisantritt. Zudem bleibt unklar, welcher Schaden ihm dadurch entstanden sein soll. Etwaige Schadensersatzansprüche kann der Beklagte auch nicht daraus herleiten, dass der Beklagte den Kläger gezwungen habe, Telefonkosten zu bezahlen. Wenn der Beklagte der Auffassung ist, die Telefonkosten von 83,25 € stammen von der Zeit vom 10.März bis 11.April 2005 und er habe die Kosten erst ab Übernahme des Geschäftes zu tragen, so hätte er darlegen müssen, welchen Anteil der Rechnung der Kläger und welchen Anteil er zu tragen hat. Dies konnte der Beklagte jedoch auch im Schriftsatz vom 14.November 2005 nicht erläutern.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■
Ausgefertigt

■
Justizangestellte

